



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Stichwahl des Landrats für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- Am **28. September 2014** findet die Stichwahl des Landrats für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Rudolstadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum	Anschrift
1	Grundschule Cumbach	Pestalozzistraße 11
2	Kreismusikschule	Breitscheidstraße 86
3	Gemeindesaal Edelhofstraße	Edelhofstraße 7
4	Grundschule Schwarza	Friedrich-Fröbel-Straße 72
5	Freizeittreff „Regenbogen“	Erich-Correns-Ring 39
6	Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 4
7	Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 4
8	Grundschule „Anton Sommer“	Anton-Sommer-Straße 59
9	Gemeindehaus Eichfeld	Hauptstraße 29
10	Vereinshaus Schaala	Stadtweg 1
11	Gast- und Pensionshaus Hodes	Mörla Nr. 1
12	Vereinshaus Pflanzwirbach	Pflanzwirbach Nr. 7
13	Gemeindehaus Lichstedt	Lichstedt Nr. 5
14	Gemeindehaus Oberpreilipp	Oberpreilipp Nr. 2
15	Thüringer Rechnungshof (Ludwigsburg)	Burgstraße 1
16	Sportplatz Ost	Oststraße

Die Wahlräume der Wahlbezirke 1 bis 8 und 15 sind barrierefrei erreichbar. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2014 bis zum 24.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich

für den Briefwahlvorstand 1:

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rudolstadt
(Markt 7, 07407 Rudolstadt),

für den Briefwahlvorstand 2:

Im Bürgerservice des Rathauses der Stadt Rudolstadt
(Markt 7, 07407 Rudolstadt),

für den Briefwahlvorstand 3:

Im Ratssaal des Alten Rathauses (Stiftsgasse 2, 07407 Rudolstadt).

Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände 2 und 3 sind barrierefrei erreichbar. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in ihren Arbeitsräumen zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Hinweis: Wähler, die ihre Wahlbenachrichtigungskarte nicht mehr besitzen, müssen im Wahllokal ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 28. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Stadtverwaltung
Rudolstadt**